

**Ordnung der Musikabteilung
innerhalb der FF 1870 e.V. Bad Schwalbach
Stand 05.04.2002**

1.0 Vereinswesen

1.10 Innerhalb des Vereins Freiwillige Feuerwehr 1870 e.V. Bad Schwalbach besteht seit 1953 eine selbständige Musikabteilung, z.Zt. als „Spielleuteorchester der FF Bad Schwalbach“ benannt. Grundlagen sind die Vereinssatzung der FF Bad Schwalbach sowie die Ortsatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach.

1.20 Die Musikabteilung der FF führt ihre Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung durch.

1.30 Die von der Musikabteilung der FF erzielten Einnahmen stehen ihr zur Bestreitung ihrer Kosten für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung.

1.40 Die Mitgliedsbeiträge der FF werden vom Verein FF erhoben. Darüber hinaus erhebt die Musikabteilung einen Jahresbeitrag von ihren aktiven Mitgliedern. Dieser Mitgliedsbeitrag ist im Sinne 1.30 dieser Ordnung zu behandeln. Über die Änderung des Mitgliedsbeitrages befindet die Abteilungsversammlung.

1.50 Die von der Jahreshauptversammlung der FF gewählten Kassenprüfer des Vereins FF sind beauftragt die Kasse der Musikabteilung zu prüfen, und der Jahreshauptversammlung sowie der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten, wobei ein Kassenprüfer aktives Mitglied der Musikabteilung sein sollte.

1.60 Die Musikabteilung verpflichtet sich, die FF bei deren kulturellen Anlässen zu unterstützen. Dies gilt auch im umgekehrten Sinne. Beteiligungen an Verbandswertungsspielen sind dienstliche Auftritte. Die hierbei entstehenden Fahrtkosten sind von der Musikabteilung vorab bekannt zu geben, und vom Verein FF im Rahmen des gültigen Haushaltsansatzes zu übernehmen. Die Musikabteilung ist zur Wahrnehmung evtl. erforderlicher Auftritte nach der Ehrenordnung der FF verpflichtet, die dem musikalischen Leiter jedoch angemessen frühzeitig bekannt zu geben sind.

2.00 Verwaltungswesen der Musikabteilung

2.10 Die Verwaltung der Musikabteilung besteht aus vier Mitgliedern des Musikausschusses.

- Musikalischer Leiter(in), (Stabführer(in), Dirigent(in))
- stellvertretendem musikalischer Leiter(in)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)

2.20 Sie werden vom amtierenden Musikausschuss vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung gewählt.

2.30 Der musikalische Leiter kann über einen Betrag bis zu € 50,00 verfügen (Verwendungszweck: Notenmaterial, Schriftverkehr, Postwertzeichen).

2.40 Der Kassierer der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen über € 350,00 nur leisten, wenn der musikalische Leiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanweisung erteilt. Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.

2.50 Der Musikausschuss legt am Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister der FF den Finanzbericht der Musikabteilung vor.

2.60 Unterzeichnungsberechtigt im Finanzwesen sind der musikalische Leiter und der Kassierer gemeinsam. Überschüsse sind der Kasse des Vereins FF zuzuführen, wobei Jahreüberschüsse bis zu € 1.000 als Vorschuss des Abteilungsgeldes in der Kasse der Musikabteilung verbleiben, um einen reibungslosen Übergang der Abteilungskasse auf das Folgejahr zu gewährleisten.

3.00 Mitgliederwesen der Musikabteilung

3.01 Der Musikausschuss ist das oberste Organ der Musikabteilung und besteht aus zehn zu wählenden Mitgliedern. Der jeweilige Vereinsvorsitzende der FF 1870 e.V. hat Kraft Amtes zusätzlich Sitz und Stimme im Musikausschuss.

3.02 Der Musikausschuss wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, und besorgt nach den Beschlüssen der Abteilungsversammlung die Verwaltung der Musikabteilung. Er hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Er bereitet die Jahresabteilungsversammlung vor, und stellt den Entwurf für den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf, und leitet ihn der Versammlung zu. Der musikalische Leiter lädt zu den Musikausschusssitzungen und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Musikausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des musikalischen Leiters den Ausschlag.

3.03 Der Musikausschuss setzt sich zusammen aus der Verwaltungsführung (2.10 dieser Ordnung), 2 Beisitzern, Jugendmusikleiter, Jugendvertreter und Elternvertreter, sowie dem jeweiligen ersten Vorsitzenden des Vereins FF 1870 e.V. Bad Schwalbach. Soweit es sich bei Mitgliedern des Musikausschusses nicht um aktive Musiker im Sinne dieser Ordnung handelt, sind diese Personen beitragsfrei sowohl bei Mitgliedsbeiträgen der FF als auch innerhalb der Musikabteilung.

3.04 Die Beisitzer werden auf Vorschlag von der Abteilungsversammlung einzeln gewählt. Gleiches gilt für den Elternvertreter.

3.05 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im Rahmen des Florianvertrages sowie der GVV versichert sind, also das 10. Lebensjahr vollendet haben.

3.06 Die Musikabteilung unterhält zur Nachwuchs- und Jugendförderung eine Jugendmusikabteilung.

- Diese wird von einem Jugendmusikleiter geleitet, der fundierte Fachkenntnisse im Musikwesen besitzen muss.
- Er ist sitz- und stimmberechtigt im Musikausschuss und wird von der Jahresabteilungsversammlung gewählt.
- Sein Stellvertreter wird vom Musikausschuss bestimmt. Er vertritt den Jugendmusikleiter im Musikausschuss.

3.07 Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Musikausschuss und wird von der Jahresabteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

3.08 Ehrenstabführer, soweit vorhanden, sind auf Lebenszeit sitz- und stimmberechtigt im Musikausschuss. Dies gilt auch für Ehrevorsitzende des Vereins FF.

3.09 Austritte aus der Musikabteilung können nur zum Jahresende erfolgen, und sind schriftlich zu erklären.

3.10 Ehrungen für aktive Tätigkeit im SZ-Wesen und für besondere Verdienste erfolgen im würdigen Rahmen nach der jeweiligen Ehrenordnung der FF Bad Schwalbach, des DFV, des LFV sowie der BDBV.

3.11 Die Jahresabteilungsversammlung findet nach Ende jeden Geschäftsjahres statt. Sie hat in jedem Falle vor der Jahreshauptversammlung der FF stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

3.12 Vorschläge zu Änderung dieser Ordnung sind nur durch die Jahresabteilungsversammlung möglich und der Jahreshauptversammlung des Vereins FF zum Beschluss vorzulegen.

3.13 Die erste Fassung dieser Ordnung wurde von der Jahreshauptversammlung der FF 1870 e.V. Bad Schwalbach am 22.03.1981 beschlossen. Vorliegende Fassung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 05.04.2002 in Kraft.